

Protokoll

FHK-AUSSCHUSSES LEHRE

am 02. Juli 2021, 10.00 – 11.00 Uhr

Online

Frau Victoria Böhm, FH des BFI Wien, wird Katharina Becker, die sich auf Karenz befindet, im FHK Ausschuss Lehre in dieser Zeit vertreten.

Sylvia Geyer wird als neue Rektorin der FH Technikum Wien (ab 01.09.2021) als neues Mitglied des Ausschusses Lehre begrüßt und stellt sich kurz vor. Rektor Schmöllebeck wird heute letztmalig an einer Ausschusssitzung teilnehmen.

1. Sichere digitale Prüfungsumgebung

Bei Online-Prüfungen nimmt die Kreativität in Bezug auf Schummeln zu. Studierende, die vor Ort mit ihrem eigenen Gerät zu einer Prüfung antreten, nutzen Programme, die es ermöglichen, dass andere für sie die Prüfung schreiben. In Diskussion ist, Prüfungen in EDV-Räumen abzuhalten und von der FH zu Verfügung gestellte Geräte für Prüfungen zu verwenden. Die Geräte wären dann geschützt, jedoch sind die Ressourcen begrenzt.

Frage: Wie können sichere Prüfungsumgebungen bei digitalen Prüfungen geschaffen werden? Welche Lösungen haben die anderen FHs gefunden?

Wortmeldungen:

- Die Prüfungen werden grundsätzlich in Präsenz abgehalten. Lediglich mündliche Prüfungen werden online durchgeführt, da hierbei Schummelversuche durchschaubarer sind. Die Nutzung von Safenet-Browsern war nicht ausreichend zielführend, da die technische Entwicklung der

Studierenden immer voraus war. Bei Computerprüfungen vor Ort wurden die Aufsichtsorgane aufgestockt.

- Viele Lehrende sind auf mündliche online Prüfungen umgestiegen. Auf Safenet-Browser wird verzichtet, da diese mit Apple-Geräten nicht kompatibel sind. Derzeit wird ein Tool verwendet, das den Bildschirm der Studierenden alle paar Sekunden aufzeichnet. Dieses wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen umprogrammiert, so dass nicht auf die Kamera und das Mikrofon zugegriffen wird.

Ab Herbst sollen auch digitale Prüfungen wieder in Präsenz und mit den Geräten der Studierenden abgehalten werden. Vor der Prüfung soll die Technik getestet werden. Im Hintergrund soll ebenfalls das genannte Aufnahmetool laufen.

Problematisch ist derzeit vor allem die Verwendung von WhatsApp während der Prüfungen. Durch die Bildschirmaufnahme und den Einsatz der Prüfungsaufsicht wird versucht hierbei entgegenzuwirken.

- Es gibt Firmen, die Ghostsitting für Prüfungen anbieten.
- Mit Beginn der Umstellung auf Online-Prüfungen wurde komplett auf Open-Book umgestellt. Sämtliche Hilfsmittel sind erlaubt, aber die Kollaboration mit anderen ist verboten und wird sehr streng behandelt. Für die Überprüfung werden die Logfiles von Moodle ausgewertet. Das Open-Book System funktioniert gut und das Prüfungsniveau ist dadurch nicht gesunken.
- Präsenzprüfungen können nicht einfach auf online umgestellt werden, es bedarf hier eines eigenen Prüfungswesens.
- Viele Prüfungen wurden auf Open-Book umgestellt. Zudem wird nach Abgaben und Prüfungen ein kurzes Prüfungsgespräch geführt, bei dem eine Frage zu einem Teilgebiet gestellt wird. Angedacht wird auch die Möglichkeit die Prozesse, die auf einem Rechner laufen, zu protokollieren, dadurch wären automatisierte Auswertungen möglich.
- Frage: Hat jemand Erfahrungen mit Internet-Blockern auf den Geräten der Studierenden?
 - Es werden Safenet-Browser verwendet und das hauseigene WLAN kann abgedreht werden, wobei es schwierig ist, das WLAN nur punktuell für bestimmte Räume abzdrehen. Die Blockierung von mobilen

Datenverbindungen und Hotspots ist nicht möglich. Außerdem brauchen die Studierenden eine Internetverbindung, um die Prüfungen aufzurufen.

- Die benötigte Zeit für die Beantwortung der Prüfungsfragen wird überprüft, wenn jemand nur wenige Sekunden für eine Frage benötigt ist anzunehmen, dass geschummelt wurde.
- Fragen: Gab es Widerstand seitens der Lehrenden bei der Umstellung zu Open-Book-Prüfungen? Erfolgt das kurze Prüfungsgespräch direkt nach einer Prüfung?
 - Das Prüfungsgespräch wird meistens nach Abgaben, beispielsweise Hausarbeiten, durchgeführt.
 - Die Notwendigkeit der Umstellung auf Open-Book-Prüfungen wurde durch die Covid-Pandemie argumentiert. Die Lehrenden wurden dabei unterstützt, wobei sie die Prüfungsmodalitäten entsprechend der Kompetenzorientierung gestalten konnten. Da die Umstellung bereits stattgefunden hat, soll sie auch bei der Rückkehr zur Präsenz erhalten bleiben.
- Die Prüfungen werden in Präsenz in der Prüfungshalle abgehalten. Bei Auffälligkeiten während der Beurteilung werden die Studierenden unvermittelt angerufen und diesbezüglich befragt. Diese Überprüfung findet Stichprobenartig oder im Verdachtsfall statt.

2. Habilitation oder gleichwertig im Rahmen von Entwicklungsteams

Bei der Zusammensetzung von Entwicklungsteams und der Beschäftigung von Lehrenden tritt immer wieder die Frage des Habilitationäquivalents auf. Was gilt als gleichwertig und wer legt dies fest? Ein Berufungsverfahren für eine Professur in Deutschland kann als gleichwertig mit einer Habilitation in Österreich verstanden werden. Durch Recherchen kam jedoch auf, dass dem oft nicht so ist, da die vorausgesetzten wissenschaftlichen Publikationen nicht unbedingt gleichwertig in ihrer Tiefe sind. Wegen jedem Fall bei der AQ Austria anzufragen, wäre zeitaufwändig und eher umständlich.

Frage: Wie gehen andere FHs mit diesem Thema um? Ist es sinnvoll, eine gemeinsame Richtlinie für die Überprüfung zu erstellen, oder muss jeder Einzelfall individuell geprüft und FH-intern beurteilt werden?

Wortmeldungen:

- In der neue Akkreditierungsverordnung der AQ Austria wurde diesbezüglich die Definition enger gefasst. Diese soll in der kommenden Woche beschlossen werden. Die Erstellung von allgemeinen Richtlinien für Habilitationäquivalente ist aufgrund der Unterschiede zwischen Disziplinen schwierig. Wichtig wäre, die FH-Professuren langfristig so weiterzuentwickeln, dass argumentiert werden kann, dass die Betroffenen wissenschaftlich qualifiziert sind. In internationaler Hinsicht ist zudem relevant, ob die Person Doktorate betreuen darf.
- Die Habilitation als wissenschaftliches Qualitätsmerkmal gibt es weltweit nur im deutschsprachigen Raum, Frankreich und ehemaligen Monarchie-Ländern.
- Zudem gibt es Unterschiede zwischen Disziplinen und Hochschulen. Da sich der Sektor und Markt, regional wie international, ständig entwickelt, wäre gegenwärtig eine einheitliche Richtlinie nicht haltbar.

Fazit: Es soll kein FH-übergreifendes Regulativ geschaffen werden, da unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen gegeben sind. Ein disziplin-übergreifendes Regulativ wäre möglicherweise sogar kontraproduktiv. Die Überprüfung und Begründung der einzelnen Fälle soll den FHs obliegen.

3. Bewerber*innen mit nicht nachvollziehbaren Abschlüssen („Patchwork-Abschlüsse“)

Es gehen immer wieder Bewerbungen ein, bei denen Abschlüsse und Anrechnungen nicht nachvollziehbar sind. Trotz Nachfrage werden oft keine weiteren Nachweise und Erklärungen erbracht.

Frage: Merken die FHs vermehrt derartige Fälle und wie gehen sie damit um?

Wortmeldungen:

- Subjektiv betrachtet häufen sich solche Fälle. Das administrative Personal wurde diesbezüglich geschult. Der Indikator für eine genauere Überprüfung ist die Kombination aus österreichischer Staatsbürgerschaft und in Deutschland ausgestellttem akademischen Grad. Um eine Bewertung zu ermöglichen, wird bei allen derartigen Bewerbungen ein Curriculum verlangt. Der

Ablehnungsgrund „zu viele Anerkennungen“ ist nicht sinnstiftend. Auf Grundlage des Curriculums wird die Studiendauer berechnet. Diese beträgt bei derartigen Fällen in der Regel weniger als drei Jahre, wodurch eine Aufnahmevoraussetzung nicht gegeben ist. Sollte aufgrund eines fehlenden Curriculums keine Beurteilung möglich sein ist dies ebenfalls ein Ablehnungsgrund. Das Gutachten der AQ Austria über das Meldeverfahren wird hierbei auch herangezogen.

- Es gibt jedes Jahr beim Aufnahmeverfahren ein paar wenige dieser Fälle. Die Unterlagen werden sehr konsequent nachgefordert. Wenn die Unterlagen auf keine Gleichwertigkeit schließen lassen, werden weitere nachgefordert. Oftmals werden die Bewerbungen dann seitens der BewerberInnen abgebrochen.
- Im vergangenen Jahr gab es etwa 30 dieser Fälle, heuer sind es nur sehr wenige. Die Unterlagen werden so lange nachgefordert, bis sie aufschlussreich sind oder die Bewerbung seitens der BewerberInnen abgebrochen wird.

Bei Ablehnungen reagieren die BewerberInnen häufig mit vorgefertigten Schreiben, in denen sie sich auf das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen berufen. Die UG Novelle und Weiterbildungsnovelle des FHG sind in dieser Hinsicht problematisch, da sie die Anerkennung von 90 ECTS aus dem nicht-hochschulischen Bereich ermöglichen.

4. Allfälliges

Veröffentlichung von Masterarbeiten

Eine Masterstudierende hat der Onlineveröffentlichung ihrer Arbeit zugestimmt und möchte diese nun zurückziehen, da sie aufgrund der sensiblen Themenstellung permanent kontaktiert wird. Die FH tendiert dazu, dem Widerruf nicht nachzukommen. In diesem Fall wurde die Arbeit auch als Hardcopy in der Bibliothek abgegeben. In Zukunft wird jedoch auf eine reine online Abgabe umgestellt. Die Veröffentlichungspflicht der FH wäre dann bei einem Widerruf der Studierenden nicht mehr gegeben.

Frage: Wie stehen die anderen FHs zum Widerruf von Onlineveröffentlichungen?

Wortmeldungen:

- Grundsätzlich wird der Standpunkt vertreten, dass die Arbeiten veröffentlicht werden müssen. Dies geschieht durch die Abgabe einer Hardcopy in der Bibliothek, wobei auch derzeit auf elektronische Exemplare umgestellt wird. Die Zurverfügungstellung ist somit im Sinne des § 18a Urheberrechtsgesetz gegeben, wobei die Studierenden das Recht haben die Zurverfügungstellung jederzeit zu untersagen. Die Arbeiten werden dann online nicht verbreitet, sie sind jedoch trotzdem elektronisch im Leseterminal der Bibliothek verfügbar. Diese Art der Veröffentlichung können die Studierenden nicht untersagen, da die FH der Veröffentlichungspflicht von Masterarbeiten nachkommen muss.

Frage: Ist in dem zuvor genannten Fallbeispiel durch die Hardcopy die Veröffentlichungspflicht erfüllt?

- Grundsätzlich ja. Wenn jedoch aus organisatorischen Gründen keine Hardcopies mehr abgegeben werden, muss die Arbeit elektronisch abgegeben werden. Sie wird dann in der Bibliothek veröffentlicht, aber nicht zur Verfügung gestellt.
- Die meisten FHs veröffentlichen die Arbeiten im Internet. Diese sind jedoch nicht über Google auffindbar. In dem besprochenen Fall sollte die Absolventin das Recht haben ihre Zustimmung zurückzuziehen, da sie der Veröffentlichungspflicht durch die Abgabe der Hardcopy nachgekommen ist.
- Frage: Will die Absolventin auch, dass die Bibliografischen Daten nicht zur Verfügung gestellt wird?
 - Sie will, dass der Titel, das Abstract und ihr Name nicht online auffindbar sind.
 - Unabhängig davon, ob eine Hardcopy oder elektronische Version abgegeben wurde, sind die Daten im Bibliothekssystem auffindbar. Dies sollte nicht zurückgenommen werden können. Die Arbeit kann im Vorhinein gesperrt werden, wobei das nicht dem Wunsch der Absolventin entsprechen würde.
- Im Ausbildungsvertrag ist festgehalten, dass die Studierende der digitalen Veröffentlichung zustimmen, wobei diese Zustimmung zurückgezogen werden

kann. Die online Veröffentlichung wird von den Studiengängen unterschiedlich gehandhabt. Es werden jedoch alle Arbeiten, inklusive gesperrte Arbeiten, samt Titel, Keywords und Abstracts gelistet. Bei gesperrten Arbeiten besteht keine Möglichkeit zum Download oder Ausleihen. Der Veröffentlichungspflicht wird durch die Zurverfügungstellung der Hardcopy nachgekommen.

Die nächste Sitzung soll im September stattfinden und wird mittels Terminumfrage koordiniert.

Andreas Breinbauer verabschiedet Rektor Schmöllebeck im Namen des Ausschusses Lehre und bedankt sich für die sehr gute Zusammenarbeit. Alle KollegInnen wünschen ihm das Beste für den neuen Lebensabschnitt.

Herr Schmöllebeck bedankt sich ebenfalls für die Zusammenarbeit und verabschiedet sich im Rahmen dieser Sitzung bei den anderen Mitgliedern.